

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-46/Th

02.04.2020

Schnellere Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 01.04.2020 eine Mitteilung „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) herausgegeben, s. [Anlage](#).

Sie betrifft alle „Corona-bedingten“ Auftragsvergaben (Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte für städtische Krankenhäuser etc.) von Kommunen oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 €; Bauleistungen: 5.350.000 €, jeweils ohne Umsatzsteuer). Die Kommissionsmitteilung mit ihren Leitlinien stützt sich ausdrücklich auf die Mitteilung der Kommission zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen der Flüchtlingsproblematik vom 09.09.2015, COM(2015) 454 final.

In der Mitteilung der EU-Kommission wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Auftraggeber einerseits im Falle der Dringlichkeit Fristen zur Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich verkürzen können und andererseits auch über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung, also ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb, Lieferungen und Dienstleistungen gerade in Fällen „äußerster Dringlichkeit“ so zeitnah wie möglich erwerben können. In der Einleitung der Mitteilung heißt es u. a.:

„Im Rahmen der Verfahren nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU [...] können öffentliche Auftraggeber direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln, und es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Anforderungen. Auf EU-Ebene sind keine Verfahrensschritte geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden so schnell handeln können, wie es technisch/physisch möglich ist, und dass das Verfahren de facto eine Direktvergabe darstellt, die lediglich den physischen/technischen Zwängen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit und Schnelligkeit der Lieferung unterworfen ist.“

Öffentliche Auftraggeber können nach der EU-Mitteilung auch weiter in Erwägung ziehen, mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Die Mitteilung erläutert die „Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten“ im Rahmen des bereits bestehenden EU-Vergaberechts. Daher beinhaltet diese Mitteilung gegenüber dem BMWi-Rundschreiben vom 19.03.2020 nichts grundlegend Neues, vgl. dazu auch unser E-Mail-Rundschreiben vom 23.03.2020 und 27.03.2020. Positiv ist, dass die EU-Kommission - auch für den Bereich der kommunalen Vergaben - oberhalb der EU-Schwellenwerte ausdrücklich die Möglichkeit der Direktvergaben in Fällen „äußerster Dringlichkeit“ zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmann

Anlage